

# Fragen zum Thema Jugendurlaub

## **Wer darf den Jugendurlaub beziehen?**

Junge Frauen und Männer, die in ihrer Freizeit ehrenamtliche Jugendarbeit leisten. Sie sind zwischen 16 und 30 Jahren alt, und sind bei einem privaten Unternehmen angestellt. Für Angestellte bei Bund, Kantonen und Gemeinden gelten andere gesetzlichen Grundlagen.

## **Dürfen auch SchülerInnen Jugendurlaub beantragen?**

Grundsätzlich gilt der Jugendurlaub nur für ArbeitnehmerInnen. BerufsschülerInnen müssen bei der Berufsschule ein zusätzliches Dispensgesuch einreichen.

## **Wofür darf der Jugendurlaub bezogen werden?**

Leiten:

Wer hilft Gruppenveranstaltungen, Diskussionsabende, Wochenendaktivitäten, Lager und Kurse vorzubereiten, zu organisieren und zu leiten, darf den Jugendurlaub beziehen.

Betreuen:

Wer in einem Lager kocht, eine Behinderten-Gruppe betreut oder einen Jugendtreff animiert, darf den Jugendurlaub beziehen.

Beraten:

Wer als J&S ExpertIn, als FachexpertIn, AusbilderIn, InstruktorIn arbeitet, oder bei der Gewerkschaftsjugend juristische Beratungen durchführt, darf den Jugendurlaub beziehen.

Aus- und Weiterbilden:

Wer an Kursen, Seminaren, Tagungen oder Workshops teilnehmen will, darf den Jugendurlaub beziehen.

## **Wie beantragt man den Jugendurlaub?**

Ganz einfach: Das Gesuchsformular mindestens zwei Monate vor dem Jugendurlaub ausfüllen und dem oder der PersonalchefIn, dem Arbeitgeber oder LehrmeisterIn vorlegen. Auf Verlangen ist eine Bestätigung der Trägerorganisation des Anlasses beizulegen.

## **Wie oft kann der Jugendurlaub bezogen werden?**

Maximal 5 Arbeitstage pro Jahr, auch tage- und halbtagesweise. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, nicht bezogene Urlaubstage im darauffolgenden Jahr zu gewähren.

## **Besteht während des Jugendurlaubs ein Anrecht auf Lohn?**

Nein, der Jugendurlaub ist unbezahlt. Der Schutz der obligatorischen Unfallversicherung hingegen erstreckt sich auch auf die unbezahlten Urlaubstage (minimale Einbussen bei Taggeldern oder Renten möglich). Ein Anspruch auf Erwerbsersatz besteht bei der Teilnahme an J&S-Kursen. Es gibt Arbeitgeber die den Jugendurlaub bezahlen, falls es sich um J&S-Kurse handelt bekommt der Arbeitgeber den Erwerbsersatz.

## **Was mache ich, wenn mein Arbeitgeber den Jugendurlaub nicht bewilligen will?**

Das Gespräch wiederholt suchen.

Deine Organisation einschalten.

Den oder die ArbeitgeberIn bitten, die Homepage [www.jugendurlaub.ch](http://www.jugendurlaub.ch) zu besuchen

## **Was ist ehrenamtliche, ausserschulische Jugendarbeit?**

Unter ehrenamtlicher Jugendarbeit versteht man das freiwillige Arbeiten mit Jugendlichen in kulturellen, kirchlichen, sportlichen und politischen Bereichen. Diese Arbeit ist immer unentgeltlich – mit Ausnahme von Spesenentschädigungen.

Die Freiwilligenarbeit findet im Rahmen einer Non-Profit-Organisation statt. In der Schweiz ist eine nicht zu überblickende Zahl von Jugendlichen und jungen Erwachsenen ehrenamtlich tätig.

## **Was lernt man in der ehrenamtlichen Jugendarbeit?**

Jugendarbeit ist Lebensschule. Man lernt unter anderem, Verantwortung zu übernehmen, Projekte durchzuführen, vor einer Gruppe zu reden, ein Budget zu verwalten, Leute zu führen, eine Kampagne auf die Beine zu stellen. Doch gelten heute die in ehrenamtlicher Arbeit erworbene Kompetenzen weder für eine Bewerbung noch für eine Weiterbildung als Pluspunkte. Die Jugendverbände hoffen, dass der geplante Sozialzeitausweis die ehrenamtlichen Erfahrungen aufwerten wird.